

ALEXANDER HOLLERBACH

In memoriam Erik Wolf

In memoriam

Erik Wolf †

I. Am 13. Oktober 1977, genau fünf Monate nach der Feier seines 75. Geburtstages, ist Erik Wolf heimgegangen. Am 18. Oktober wurde er in Oberrotweil am Kaiserstuhl, wo er seit 1959 zurückgezogen wohnte, zu Grabe getragen. Für den Trauergottesdienst hatte er sich, für ihn sehr charakteristisch, den schönen Text Hebr. 13, 14 gewünscht: „Denn wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir“. Er hatte aber auch bestimmt, in welcher Form über sein Leben berichtet werden sollte. Es geschah durch Verlesung eines von ihm 1975 niedergeschriebenen Blattes mit der Überschrift „Kurze Personalien“. Dieses nach Inhalt und Stil bezeichnende Dokument darf hier wörtlich wiedergegeben werden:

„Erik Wolf wurde am 13. Mai 1902 in Biebrich a. Rh. geboren. Seine Eltern waren Dr. Franz Wolf aus Bad Homburg v. d. H., Chemiker, und Gertrud Burckhardt, Tochter des Regierungsrats Dr. Johann Jakob Burckhardt und seiner Ehefrau Esther, geb. Burckhardt, aus Basel. Nach mehrfach durch langzeitige Kuraufenthalte in Arosa und Davos unterbrochenem, durch Privatunterricht ersetzttem Schulbesuch in Biebrich und Basel absolvierte er die obersten Klassen am Privatgymnasium Humboldtianum in Basel und legte im Herbst 1920 vor einer Prüfungskommission des Provinzialschulkollegiums in Frankfurt a. M. als Extraneeer das deutsche Abitur ab. Drei Semester studierte er nun an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt Nationalökonomie und Jurisprudenz; in den Ferien arbeitete er als zugelassener Rechtspraktikant am OLG Zweibrücken (Pfalz) unter den Herren Oberlandesgerichtsräten Dr. A. Burckhardt und Berthold Adler. Danach studierte er vom 4. – 7. Semester in Jena Jurisprudenz und Geschichte; am 28. II. 1924 promovierte er m. e. l. zum Doktor der Rechte. Nach zwei weiteren Semestern philosophischer Studien in Heidelberg wurde er im Herbst 1925 Privatassistent Prof. Alexander Graf zu Dohna's und 1926 Fakultätsassistent. Er habilitierte sich für Strafrecht und Rechtsphilosophie am 28. II. 1927. Am Tag der Antrittsvorlesung (30. IV. 1927) wurde er vom preuss. Kultusministerium mit der Vertretung eines vakanten ord. Lehrstuhls für Strafrecht und Rechtsphilosophie in Kiel betraut. Der Auftrag wurde für das WS 1927/28 und Sommersemester 1928 verlängert. Zum 1. Oktober 1928 erhielt er den Ruf als Ordinarius nach Rostock und blieb dort bis zum Herbst 1930, als er bereits einem Ruf nach Kiel gefolgt war, wo er freilich nur während des SS 1930 amtete, um einem neuen Ruf nach Freiburg i. Br. Folge zu leisten. Hier blieb er als Ordinarius für Strafrecht und Strafprozeßrecht, Rechtsphilosophie und Gefängniskunde bis zum Herbst 1945, zugleich als Direktor des Seminars für Strafvollzugskunde, das 1930 gegründet wurde. Vom WS 1945 bis und mit SS 1967 amtete er als o. ö. Professor der Rechtsphilosophie und des Kirchenrechts und leitete das neugegründete Seminar für diese Fächer. Zum 1. Okt. 1967 emeritiert, zog er sich von allen

akademischen und kirchlichen Aufgaben auf seine wissenschaftliche Arbeit zurück.“

Am Ende ist „ad notam“ hinzugefügt: „Von den Urkunden aus meinem Leben sind bei den Bränden der Universität Freiburg in den Jahren 1934 und 1944 die meisten mit meinen älteren Akten vernichtet worden; viele Akten aus neuerer Zeit habe ich im Oktober 1944 nach meiner Vernehmung durch die Gestapo selbst verbrannt (darunter das Original des Rechtsgutachtens für Martin Niemöller).“

II. Wenn Erik Wolfs auch in dieser Zeitschrift¹⁾ besonders gedacht wird, so geschieht das unter dem Aspekt des Kirchenrechts und der Rechtstheologie. Hiermit kommt gewiß nur ein Teil dessen in den Blick, was er für die Rechtswissenschaft geleistet hat und was er für sie bedeutet. Aber es ist — neben den Arbeitsfeldern des Strafrechts, der Rechts- und Staatsphilosophie und der Geschichte der Rechtswissenschaft — jener Aspekt, wo man dem großen, universal gebildeten Gelehrten gewissermaßen in seiner innersten Existentialität begegnet. Diese gründet in seiner Bindung an den ihm aus seinem baslerischen Erbe überkommenen evangelisch-reformierten Glauben, zu dem er sich mit Entschiedenheit, aber ohne Enge bekannte. Er war und blieb ihm die Basis für ein im Laufe der Jahre zunehmend ökumenisch ausgerichtetes religiöses und theologisches Denken, das der innerprotestantischen Ökumene, aber auch der Ökumene mit Konstantinopel und Rom auf der Spur war. Dieser Zusammenhang sei hier belegt mit einer charakteristischen Äußerung Wolfs am Ende einer leider unveröffentlicht gebliebenen Rezension der „Abhandlungen zum Kirchenrecht“ von Siegfried Grundmann. Er nimmt darin Bezug auf das „erst-offene Gespräch“, das er in einem Briefwechsel mit ihm geführt habe. Hier sei ein kennzeichnender Zug seiner Gesamtsicht kirchlicher Ordnung hervorgetreten, der auch für das Ganze seiner religiösen Persönlichkeit zeuge. „Seine notwendig im innersten Grund bekenntnisbestimmte, will sagen nicht nur auf das Bekenntnis gegründete, sondern auch unbedingt bekennende Besinnung erhellte ihm das Wesen des Kirchenrechts ebenso, wie sein fester Wille: immer auf das ‚Gemeinsame‘ zu sehen. Im Anschluß an dieses Wort schrieb er am 26. 10. 1960: ‚ob dabei nicht auch manches theologisch Trennende abgebaut werden könnte, ist eine Frage, die ich nicht mehr los werde‘. Auch mich läßt diese Frage nicht los. Je mehr es uns allen darin ähnlich geht, je mehr wird Siegfried Grundmanns Vermächtnis uns wahrhaft verpflichten.“

Das darf nun aber auch in betonter Weise von Erik Wolfs eigenem Vermächtnis gesagt werden. Freilich hat dieses, so sehr es in dem eben skizzierten Punkt gewissermaßen zusammenläuft, mehrere Dimensionen, denen im folgenden in der hier gebotenen Beschränkung ein wenig nachzudenken ist²⁾.

¹⁾ Vgl. vom Verfasser auch den Nachruf in der Germanistischen Abteilung dieses Bd. 95, S. 485—491. Eine eingehende Gesamtwürdigung jetzt bei Thomas Würtenberger, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 64 (1978) S. 535 bis 546. Vgl. ferner den Nachruf von Hans-Peter Schneider, ZevR 23 (1978), S. 337—342.

²⁾ Zum folgenden vgl. vom Verfasser, Kirchenrecht an der Freiburger Rechtsfakultät 1918—1945, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 23 (1978) S. 28—49, ferner: Zu Leben und Werk Erik Wolfs (Gedenkrede), in: Erik Wolf, Ausgewählte Schriften III (im Druck).

III. 1. Da stößt man zuerst auf die Dimension seines tätigen Einsatzes für die Kirche und ihr Recht, nach innen und nach außen. Vom Beginn seiner Freiburger akademischen Wirksamkeit an hat Erik Wolf nicht nur am kirchlichen Leben teilgenommen, sondern als Inhaber kirchlicher Ämter auch Verantwortung getragen. So wurde er 1931 alsbald in den Kirchengemeindeausschuß und in den Kirchengemeinderat gewählt, wo er sich zur kirchlich-positiven Fraktion hielt. Aber auch auf der Ebene der badischen Landeskirche trat er hervor. Er wurde zum Mitglied des kirchlichen Verwaltungsgerichts bestellt und übernahm 1935 den Vorsitz im kirchlichen Dienstgericht. 1933/34 gehörte er, vom Erweiterten Oberkirchenrat berufen, als Mitglied der Fraktion der Positiven der neugebildeten Synode an. Bei ihrer ersten und einzigen Sitzung (4. — 6. Juli 1934) stimmte er mit seiner Fraktion gegen die Eingliederung in die „Reichskirche“. War schon damit seine Gegnerschaft gegen die Deutschen Christen manifest geworden, so war ein weiteres Zeichen seines Widerstandes die Mitgliedschaft im Freiburger Ortsbruderrat der Bekennenden Kirche. Im Februar 1936 schließlich erfolgte seine Berufung in die Verfassungskammer der Vorläufigen Leitung der DEK. Die aktive Mitarbeit in der Bekennenden Kirche brachte ihn naturgemäß in Kontakt mit deren maßgebenden Repräsentanten, so etwa mit Martin Niemöller, zu dessen Verteidigung Erik Wolf, wie schon oben erwähnt, durch die Erstattung eines Rechtsgutachtens beigetragen hat. Auch Constantin von Dietze, der 1937 wegen der Abhaltung eines Bekenntnisgottesdienstes in Potsdam in ein Strafverfahren verwickelt war, ist er mit einem Rechtsgutachten beigestanden. Die von da an datierende enge Beziehung zu von Dietze hat ihn dann auch in den Freiburger „Bonhoeffer-Kreis“ geführt, der 1942 im Auftrag der Leitung der Bekennenden Kirche eine Denkschrift über die politische und soziale Neuordnung Deutschlands nach dem Kriege ausgearbeitet hat. Die Teilnahme an diesen Beratungen mußte ihn zwangsläufig der Gestapo verdächtig machen. Im Herbst 1944 wurde er, woran auch seine oben wiedergegebene Notiz erinnert, im Zusammenhang mit der Verhaftung von Dietzes mehrere Stunden von Spezialbeamten vernommen und mit Gewaltmaßnahmen bedroht. Nicht zuletzt verdient festgehalten zu werden, daß Erik Wolf seit 1935 Mitarbeiter des Ökumenischen Rates für praktisches Christentum in Genf gewesen ist und daß er 1937 an der 2. Konferenz von „Faith and Order“ in Edinburgh teilnehmen sollte; aber der Staat ließ ihn wie die anderen Vertreter der Bekennenden Kirche nicht ausreisen.

Nach alledem konnte Erik Wolf 1945 im kirchlichen Raum zu den „Männern der ersten Stunde“ gehören, als Mitglied etwa der Synode und des Erweiterten Oberkirchenrates in Baden, insbesondere aber als Mitschöpfer der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1948. Mit Heinz Brunotte und Hermann Ehlers hat er im Verfassungsausschuß richtungweisende Vorarbeit dafür geleistet. 1948 hat er auch als Delegierter an der konstituierenden Versammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam teilgenommen, ein Erlebnis, das ihn stark geprägt und das seine ökumenische Gesinnung, auch gegenüber der katholischen Kirche, vollends befestigt hat. Nicht lange danach freilich zog er sich krankheitshalber aus allen offiziellen kirchlichen Aktivitäten zurück. Bisweilen fiel es schwer, dafür Verständnis zu haben, daß er sich nunmehr mit eiserner Konsequenz jedem amtlichen Dienst in der Landes-

kirche und darüber hinaus versagte. Geblieben ist er natürlich das verlässliche Glied seiner Gemeinde, vorbildlich in seiner substantiellen, Modernismen gegenüber äußerst kritischen Gläubigkeit. Insbesondere aber war es seine Überzeugung, seiner Kirche am meisten, wenn das so gesagt werden darf, durch die Diakonie der Wissenschaft dienen zu können.

2. Erik Wolf hatte sich in seiner glänzenden akademischen Laufbahn dem Kirchenrecht nicht von allem Anfang an gewidmet. Sein Engagement dafür begann, nicht von ungefähr, im Wintersemester 1933/34, als er einen Lehrauftrag für Evangelisches Kirchenrecht übernahm. Es war im wesentlichen Erik Wolf, der das Kirchenrecht in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft an der Freiburger Universität präsent gehalten und damit ein Stück widerständige Nicht-Anpassung geleistet hat. Die Neuumschreibung seiner Lehraufgaben und die Gründung des „Seminars für Rechtsphilosophie und Evangelisches Kirchenrecht“ boten ihm dann von 1945 an die Möglichkeit, sich noch intensiver dem Kirchenrecht zu widmen. Er hat regelmäßig Vorlesungen und Seminare gehalten, diese von etwa 1955 an gemeinsam mit dem Karlsruher Oberkirchenrat Günther Wendt. Eine kirchenrechtliche „Schule“ hat er freilich nicht gebildet; bei aller Bereitschaft zu Gespräch und Förderung war er doch in seiner wissenschaftlichen Arbeit stark auf sich selbst und seine eigene Produktion konzentriert, auch fehlte ihm jede Neigung zu wissenschaftsorganisatorischer Tätigkeit. Immerhin sind unter seiner Ägide etliche kirchenrechtliche Dissertationen entstanden³⁾. Zwei seiner Schüler konnten sich — neben anderen Fächern — für Kirchenrecht habilitieren, Hans-Peter Schneider und der Schreiber dieser Zeilen. Das von Erik Wolf begründete Seminar besteht als „Seminar für Rechtsphilosophie und Kirchenrecht“ fort.

3. Am greifbarsten und intensivsten ist Erik Wolfs Vermächtnis natürlich in seinen Abhandlungen und Büchern zum Kirchenrecht und zur Rechtstheolo-

³⁾ In den vorliegenden thematischen Umkreis gehören (in zeitlicher Reihenfolge): Ulrich Brennberger, Beiträge zur staatlichen Kultusbaupflicht im Bereich der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens, unter besonderer Berücksichtigung des Kriegsschädenrechts und der Rechtsverhältnisse an der Ludwigskirche zu Freiburg i. Br., 1952; Walter Heftrich, Die Stellung der Instituta Saecularia im System des katholischen Kirchenrechts, 1959; Albrecht Lückhoff, Die lutherischen Freikirchenverfassungen in Deutschland, 1960; Theo Binger, Studien zum Elternrecht bei den Naturrechtsphilosophen des 16. und 17. Jahrhunderts, 1961; Hauke Jessen, Biblische Policy. Zum Naturrechtsdenken Dietrich Reinkings, 1962; Ernst-Dietrich Osterhorn, Die Naturrechtslehre Valentin Albertis. Ein Beitrag zum Rechtsdenken der lutherischen Orthodoxie des 17. Jahrhunderts, 1962; Eliseus Viegas e Vales, De philosophia iuris apud Gratianum, 1963; Peter Haller, Der Rechtskampf der Bekennenden Kirche und ihre Juristen, 1963; Eckart Brauß, Quellenstudien zum Mischehenrecht unter besonderer Berücksichtigung der spanischen und deutschen Naturrechtsdoktrin, 1964; Erich Tauchert, Innerkirchliche Ordnung der evangelischen Jugendarbeit, 1965; Erich Leis, Zur Reform des kanonischen Rechts. Das Gespräch vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil, 1966; Hans-Jürgen Zastrow, Die Rechtslage der reformierten Gemeinden in Berlin-Brandenburg, 1966; Hans-Peter Schneider, *Justitia universalis*. Quellenstudien zur Geschichte des „christlichen Naturrechts“ bei Gottfried Wilhelm Leibniz, Frankfurt a. M.: Klostermann 1967 (Jur. Abh., 7).

gie⁴). Von den frühen Schriften darf um ihres besonderen zeitgeschichtlichen Stellenwerts willen vor allem an die beiden 1936 erschienenen Aufsätze „Kirche und Recht“ und „Zur rechtlichen Neugestaltung der Kirche“ erinnert werden. Sie haben 1948 ihre Fortführung in dem Büchlein „Rechtsgedanke und biblische Weisung“ gefunden. 1957 trat Erik Wolf mit dem „Recht des Nächsten“ hervor, im Untertitel ausdrücklich als „ein rechtstheologischer Entwurf“ bezeichnet; nicht von ungefähr ist diese Schrift Karl Barth gewidmet, dem er seit 1945 freundschaftlich verbunden war. Ein wissenschaftsgeschichtliches Ereignis bedeutete sodann im Jahre 1961 das Erscheinen von „Ordnung der Kirche“, das der Autor selbst ein „Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis“ nannte. Zur 400-Jahr-Feier des Heidelberger Katechismus 1963 sprach Erik Wolf über „Ordnung der Liebe“; dieser Vortrag bildet die letzte selbständig erschienene Schrift aus dem rechtstheologisch-kirchenrechtlichen Bereich. Weitere Arbeiten, auch solche spezifisch historischen Inhalts, und — bezeichnenderweise — exegetische Versuche findet man in dem Sammelband „Rechtstheologische Studien“, der, parallel zu „Rechtsphilosophische Studien“, aus Anlaß seines 70. Geburtstags 1972 veröffentlicht wurde⁵). Ein nach der Emeritierung geschaffenes Alterswerk mit dem Titel „Gewiesene Ordnung. Studien zur Sozialterminologie des Neuen Testaments“ wird posthum erscheinen.

Wie zuerst auf dem Felde des Strafrechts, so hat sich Erik Wolf auch im Bereich des Kirchenrechts vorwiegend der Grundlagenforschung gewidmet⁶). Die von Karl Barth formulierte Frage: „Gibt es eine Beziehung zwischen der Wirklichkeit der von Gott in Jesus Christus ein für allemal vollzogenen Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben und dem Problem des menschlichen Rechtes: eine innere, eine notwendige, eine solche Beziehung, durch die mit der göttlichen Rechtfertigung auch das menschliche Recht in irgendeinem Sinn zum Gegenstand des christlichen Glaubens und des christlichen Bekenntnisses wird?“ — diese Frage war auch die seine, ja er hat sie, zeitlich gesehen

⁴) Vollständiges Schriftenverzeichnis zunächst in: Existenz und Ordnung Festschrift für Erik Wolf zum 60. Geburtstag, hg. v. Thomas Würtenberger, Werner Maihofer und Alexander Hollerbach, Frankfurt a. M. 1962, S. 491—504; ergänzt und fortgeschrieben in: Erik Wolf, Rechtsphilosophische Studien. Ausgewählte Schriften I, hg. v. Alexander Hollerbach, Frankfurt a. M. 1972, S. 317—321 (gleichlautend in: Rechtstheologische Studien. Ausgewählte Schriften II, S. 343—347). Eine Ergänzung der Bibliographie für die Zeit von 1972—1977 ist in Vorbereitung.

⁵) Vgl. dazu die eingehende Besprechung durch Martin Heekel in dieser Zeitschrift, Kan. Abt. 61 (1975) S. 448—456, die geradezu als würdiger Nachruf gelesen werden kann. Jedenfalls sei hierauf mit besonderem Nachdruck verwiesen.

⁶) Der Analyse des rechtstheologisch-kirchenrechtlichen Oeuvres von Erik Wolf haben sich bisher gewidmet: Ulrich Scheuner, Erik Wolf, Ordnung der Kirche. ZevKR 10 (1963/64) S. 46—60; Günther Wendt, Rechtstheologie und Kirchenrecht bei Erik Wolf, in: Quaestiones et responsa. Ein rechtsphilosophisches Gespräch für Erik Wolf zum 65. Geburtstag, hg. v. Thomas Würtenberger, Frankfurt a. M. 1968, S. 18—23; Wilhelm Steinmüller, Evangelische Rechtstheologie. Zweireichelehre — Christokratie — Gnadenrecht, Köln-Graz 1968, bes. S. 257—453. Unentbehrlich aber auch Walter Heinemann, Die Relevanz der Philosophie Martin Heideggers für das Rechtsdenken, Diss. jur. Freiburg i. Br. 1970, bes. S. 325—409.

vorweggenommen und sie von seinen ersten Schriften an positiv beantwortet. Das *proprium* seiner Antwort kommt in einigen Leitbegriffen zum Vorschein, die mit seinem Namen verbunden sind: Die Begründung des Rechts, des Rechts überhaupt wie des Kirchenrechts im besonderen, kann nur geschehen im Hören auf die „biblische Weisung“. Diese läßt erkennen und fordert „dialektische Einheit von Recht und Liebe“, spannt „Gottesverhältnis und Nächstenverhältnis“, „Personalität und Solidarität“ untrennbar zusammen und gibt der Kirche die Struktur einer „christokratischen Bruderschaft“ (in anderer Akzentuierung: einer „bruderschaftlichen Christokratie“), der man nur mit einem „bekennenden Kirchenrecht“ gerecht werden kann. Damit konnte Wolf nicht nur im Hinblick auf das evangelische Kirchenrecht den Kirchenrechtsnegativismus Rudolf Sohms von innen her überwinden und konfessionalistische Engführungen in Frage stellen, sondern auch für das katholische Kirchenrecht wichtige Denkanstöße vermitteln. Auf dieser Basis ist es ihm gelungen, ein neues „System“ mit eigenständiger rechtsdogmatischer Ausformung zu entwickeln und bis in Einzelheiten hinein die kritische Frage nach der theologischen Rechtfertigung gegenüber der bloßen Berufung auf historische Gewordenheit und soziologische Faktizität zur Geltung bringen. Es bleibt aber zu betonen, daß das *Telos* seines Bemühens über die theologische Begründung des Kirchenrechts hinausreicht. Alles Recht bedarf theologischer Begründung und Rechtfertigung, es kann diese — trotz deren relativen Rechts — nicht in der Philosophie, schon gar nicht in sich selbst, d. h. in seiner Positivität finden. Ob nicht damit zu schnell die Kommunikationsbasis mit demjenigen, der die theologischen Prämissen nicht teilt, aufgegeben wird — diese Frage hat ihn im Ernst seiner existenziellen Option für die Theologie, genauer: seiner unmittelbaren Betroffenheit durch das Wort der Schrift, wenig gekümmert. Hinter solcher Haltung könnten bei oberflächlicher Betrachtung Fundamentalismus, Fideismus oder Spiritualismus vermutet werden. Aber Erik Wolf ist mit großer Entschiedenheit auf „das Wort hinter den Wörtern“ ausgerichtet und weiß, daß das Evangelium seinen Lebensraum in der *congregatio sanctorum* hat, die für das *recte docere* und das *recte administrare* verantwortlich ist. Er vergißt auch nirgends die — auch dies ein charakteristischer Leitbegriff — „Paradoxie“, die den Menschen und die Kirche in das „Zugleich“ von weltlich und geistlich, von heilig und sündig, von sichtbar und unsichtbar, von universal und partikular, von vergangen und gegenwärtig hineinspannt. In allem gilt es die „Einheit in der Unterschiedenheit“ zu erkennen. Erik Wolf war es in besonderem Maße gegeben, dieses Postulat zu erfüllen; nach einem glücklichen Wort von Günther Wendt dachte und schrieb er aus der Anschauung der „Lebensganzheit des Kirchenrechts“⁷⁾.

In dieser Zeitschrift darf schließlich besonders hervorgehoben und damit im Grunde schon Gesagtes etwas variiert werden, daß für Erik Wolfs rechts-theologische und kirchenrechtliche Arbeit Geschichte und Geschichtlichkeit bestimmende Dimensionen sind. Hier haben die mit diesen Phänomenen verbundenen Grundfragen eine spezifische Virulenz gewonnen, erfährt doch der Rechtstheologe und Kirchenjurist in aller Schärfe die dem Menschen als Existential aufgegebenen Verfügung der Geschichtlichkeit. Sein Glaube steht unter der

7) A. a. O. (Anm. 6) S. 20.

verpflichtenden Weisung des Anfangs des Glaubens, auf den er sich immer wieder zurückwenden muß; als tätig Glaubender ist er in der „Nachfolge Christi“ auf die unmittelbare Gegenwart der Begegnung mit dem Nächsten verwiesen; im Blick auf das Eschaton der „künftigen Stadt“ ist ihm die Mit-Gestaltung der Zukunft aufgetragen: Diese Grunderfahrung ist in den Schriften dieses Arbeitsbereiches als inneres Agens in besonderer Weise wirksam. Keine der zunächst kleineren Arbeiten, in denen Erik Wolf seine kirchenrechtliche und rechtstheologische Position auch in der Zeit des Kirchenkampfes ausarbeitete, ist ohne Reflexion auf die Geschichte. Insbesondere tritt hier der Ur-Anfang des Kirchenrechts pointiert hervor. In einer zweiten Phase leistete er dann bedeutsame Beiträge zur Reformationsgeschichte⁸⁾ als einem Neu-Anfang des Kirchenrechts, Beiträge sodann aber auch zur kirchlichen Zeitgeschichte, denen heute zum Teil geradezu Quellenwert zukommt⁹⁾. „Ordnung der Kirche“ schließlich, auf das Ganze des Kirchenrechts in seiner geschichtlichen Wahrheit und in seiner Ökumenizität ausgerichtet, gewährt der Geschichte breiten Raum und bringt sie in eine fruchtbare Beziehung zum „System“¹⁰⁾. Der Autor wollte mit der Zunft der Kirchenrechtshistoriker nicht konkurrieren. Auch insoweit war und blieb er Grundlagenforscher. Aber in der Tat bergen, wie Martin Heckel treffend hervorgehoben hat, Erik Wolfs Schriften „so viele grundsätzliche Bestimmungen und Einsichten über Wesen und Grundstruktur der kirchlichen Ordnung und über ihre geschichtlichen Positionen und Postulate heute, daß sie — als Marksteine gleichsam — der rechtshistorischen Forschung in ihrer Tagesarbeit vielfältige Richtung und Maß zu zeigen vermögen“¹¹⁾.

Erik Wolfs rechtstheologisches und kirchenrechtliches Oeuvre ist noch lange nicht ausgeschöpft, und es wird, in fruchtbarer Spannung zu den beiden anderen großen Entwürfen von Johannes Heckel und Hans Dombois, weiterwirken — nicht als geschlossenes dogmatisches Gebäude, sondern eher als Werk, das dazu verhilft, die richtigen Fragen zu stellen, gegebene Antworten neu zu überdenken und gerade darin unterwegs zu bleiben. Das wäre denn auch dem großen Lehrer besonders gemäß.

Freiburg i. Br.

Alexander Hollerbach

⁸⁾ Vgl. die Arbeiten über Calvin (1951) und Zwingli (1955), beide wiederabgedruckt in: Rechtstheologische Studien, 1972, S. 3—23 bzw. S. 24—46.

⁹⁾ Vgl. insbesondere: Das Problem und die Leitgedanken für eine Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (1948) und: Zur Entstehung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (1955), ein Artikel, der zum Gedanken an Hermann Ehlers geschrieben wurde. Beide Arbeiten wiederabgedruckt in: Rechtstheologische Studien, 1972, S. 293—311 bzw. S. 47—75.

¹⁰⁾ Vgl. einerseits den mit „Genesis“ überschriebenen gesamten 2. Teil des Buches (S. 151—192) mit den Abschnitten über den verpflichtenden Ursprung sowie über die Ordnung der Großkirche, andererseits die zahlreichen Abschnitte über „Historische Grundlagen“ im Zusammenhang mit der Systematik des katholischen und des evangelischen Kirchenrechts. Auch die jeweilige Wissenschaftsgeschichte fehlt nicht (vgl. S. 211—215 bzw. S. 487—491).

¹¹⁾ A. a. O. (Anm. 5) S. 448.